

# KINDERGARTENORDNUNG

EVANGELISCHER KINDERGARTEN  
EMMERING



EVANGELISCHER KINDERGARTEN

EMMERING

*Kindergartenordnung  
für den evangelischen Kindergarten  
Unter`m Regenbogen  
Emmering*

Träger des Kindergartens ist die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlöserkirche, Fürstenfeldbruck.

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

### **A. Aufnahme**

1. Der Kindergarten nimmt Kinder frühestens vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Ausnahmen sind möglich.
2. Aufgenommen werden Kinder, die ihren Wohnsitz in Emmering haben. Ausnahmen sind möglich.
3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können dann in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der übrigen Kinder ausreichend Rechnung getragen werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern und ggf. Sondereinrichtungen und Therapeuten.
4. Bei der Anmeldung sind Angaben zur Person des Kindes und zu dessen Personensorgeberechtigte(n) erforderlich. ( Betreuungsvertrag )
5. Über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe entscheidet der Kindergarten nach pädagogischen Erfordernissen und nach dem Alter des Kindes.

6. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der freien Kindergartenplätze, entscheidet der Träger zusammen mit der Kindergartenleitung über die Aufnahme.

Mögliche Kriterien hierbei sind:

- Kinder, die im letzten Jahr vor der Schulpflicht stehen.
- Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind.
- Kinder mit Geschwistern im Kindergarten.
- Kinder von haupt -, neben -, und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirche.

Zum Nachweis der Dringlichkeit können entsprechende Belege gefordert werden.

7. Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden auf Elternwunsch in eine Vormerkliste eingetragen.
8. Am ersten Kindergartentag ist den Erzieherinnen das Vorsorgeheft vorzulegen, aus dem hervorgeht, wann die letzte Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat.

## **B. Besuch des Kindergartens**

1. Regelmäßiger Kindergartenbesuch liegt im Interesse des Kindes und der Gruppe.
2. Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen.
3. Bei Fernbleiben des Kindes ist eine umgehende Benachrichtigung der Kindergartenleitung unabdingbar.
4. Die Informationspflicht gilt insbesondere bei Erkrankung an einer übertragbaren Krankheit und bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer. Vor Wiederbesuch ist in diesen Fällen ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **C. Gruppen und Öffnungszeiten**

1. Unser Kindergarten hat zwei Gruppen mit einer Gruppenstärke von je 25 Kindern. In jeder Gruppe arbeiten eine Erzieherin und eine Kinderpflegerin.
2. Wir bieten folgende Öffnungszeiten an:

**Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Die Kernzeit in unserem Kindergarten ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

In dieser Zeit sollten die Kinder nicht gebracht und geholt werden.

## D. Buchungszeiten und Kosten

1. Eltern haben die Möglichkeit, um die Kernzeit verschiedene Betreuungszeiten zu buchen, die aber die Bring – und Abholzeit beinhalten.  
Diese sind wie folgt gestaffelt:

4 – 5 Stunden	€ 123,00
5 – 6 Stunden	€ 131,00
6 – 7 Stunden	€ 139,00
7 – 8 Stunden	€ 147,00
8 – 9 Stunden	€ 155,00

In diesem Betrag ist ein Tee – und Spielgeld enthalten.

Das Mittagessen ist nicht im regulären Kindergartenbeitrag enthalten. Pro Kind und Tag ist zur Zeit eine Essenspauschale von € 3,00 ebenfalls per Lastschrift zu entrichten.

2. Der Beitrag ist für zwölf Monate des Jahres zu zahlen.
3. Der Beitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub zu zahlen.
4. Kindergartenbeitrag (inkl. Tee- und Spielgeld) und Essensgeld sind zum 1. jeden Monats fällig. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftverfahren vom Konto des Personensorgeberechtigten, aus verwaltungspraktischen Gründen ist eine andere Zahlungsweise nicht möglich.
5. Eine Anpassung der Gebühren wird spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
6. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages.
  - ein Höherbuchen ist jederzeit möglich.
  - ein Herunterbuchen ist grundsätzlich nur am Kindergartenjahresbeginn möglich.
  - wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.

## E. Ermäßigung

1. Die Aufnahme der Kinder ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. In sozialen Härtefällen kann die Übernahme des Kindergartenbeitrages beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden.
2. Geschwisterermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Emmeringer Kind im Kindergarten in Höhe von € 30,- pro Monat gewährt (vgl. das dazugehörige Antragsformular der Kommune Emmering).

## F. Ferienzeiten

1. Die Ferienordnung wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Im Monat August bleibt der Kindergarten drei Wochen und in den Weihnachtsferien zwei Wochen geschlossen.
2. Der Kindergarten behält sich vor, die Einrichtung aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sowie an Fortbildungstagen zu schließen.
3. In Ausnahmefällen kann Personalmangel zu einer Verringerung der Öffnungszeiten oder zur Schließung einer Gruppe führen.
4. Die Personensorgeberechtigten werden über Schließungen und Einschränkungen so früh wie möglich benachrichtigt.

## G. Kündigung des Kindergartenplatzes

Ein Kindergartenjahr geht vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

1. Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von drei Monaten** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger von dieser Regelung abgewichen werden.
4. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.
5. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln
  - die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

## **H. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit**

1. Bei Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z. B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist unverzüglich der Leitung die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
2. Sind die Personensorgeberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und die Telefonnummer des Arbeitgebers mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

## **I. Aufsicht und Versicherung**

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter üben während der Öffnungszeiten des Kindergartens über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
2. Die Aufsicht des Kindergartens umfasst die Zeit zwischen der persönlichen Übergabe und der persönlichen Abholung des Kindes.
3. Im Kindergarten selbst und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindergarten ist das Kind bei Voraussetzung der gesetzlichen Regelung gegen Unfall versichert.
4. Die Kinder können aufgrund der Verkehrssituation rund um den Kindergarten nicht allein nach Hause gehen.
5. Abholen durch fremde Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich.
6. Alle Unfälle, die auf dem direktem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregelung eingeleitet werden kann.

## **J. Kindergartenbeirat**

1. In unserem Kindergarten wird zu Beginn des Kindergartenjahres von den Eltern ein neuer Kindergartenbeirat gewählt. Ziel und Zweck dieses Beirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Elternschaft und Grundschule zu fördern.
2. Über die Pflichten und Rechte des Kindergartenbeirates informiert Sie der nachstehend abgedruckte Auszug aus dem Bayerischen Kindergartengesetz:

Artikel 14, Kindergartenbeirat

„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und dem Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu wählen.“

3. Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Kindergartenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Der Kindergartenbeirat gibt einen jährlichen Rechnungsbericht.
5. Der Vertreter des Trägers, die Leitung des Kindergartens und die Gruppenleiterinnen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.
6. Der Kindergartenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.

## **K. Sonstiges**

### **1. Kleidung**

Den Eltern wird empfohlen, den Kindern zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen und darauf zu achten, dass die Kinder der Jahreszeit entsprechend gekleidet sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder jederzeit ins Freie können. Wir bitten darum, die Kleidung mit einem Namen zu beschriften.

### **2. Mitzubringen sind:**

Hausschuhe, keine Holzschuhe oder Schläppchen, Gummistiefel, Matschhose.

### **3. Brotzeit**

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine bekömmliche, nahrhafte Brotzeit mit. Bitte keine Süßigkeiten.

Im Interesse der Abfallvermeidung bitten wir die Eltern, die Brotzeit Ihres Kindes umweltfreundlich zu verpacken (z. B. Brotzeitdose). Wasser und eventuell Tee bekommen die Kinder im Kindergarten.

### **4. Elterngespräche**

Gespräche mit der Gruppenleiterin oder der Leitung des Kindergartens können jederzeit innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens vereinbart werden.

### **5. Telefonzeiten**

Wir bitten Sie, folgende Telefonzeiten zu beachten:  
7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

## 6. Anschlagtafel

Wichtige Mitteilungen und Termine werden durch Elternbriefe/Post und unsere Anschlagtafeln bekannt gegeben.

## L. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Erlöserkirche Fürstenfeldbruck beschlossen und trat am 01.09.1997 in Kraft. Aktuelle Änderungen wurden eingearbeitet.

Emmering, den 15.Februar.2016

.....  
Leiterin des Kindergartens  
Unter'm Regenbogen

.....  
Vorsitzender des  
Kirchenvorstands Erlöserkirche

Träger:

Evangelischer Kindergarten  
Unter'm Regenbogen  
Amperstraße 1  
82275 Emmering  
Tel.: 08141 44088

Evang.-Luth Pfarramt  
Erlöserkirche  
Albrecht-Dürer-Straße 24  
82256 Fürstenfeldbruck  
08141 6665720

Versöhnungskirche Emmering  
Pfarrerin Sigrid Schott-Breit  
08141 92208